
Abgrenzung zwischen Handelsvertreter und angestelltem Reisenden

Für die Beurteilung der Frage, ob der zur Dienstleistung Verpflichtete als Handelsvertreter oder als Angestellter tätig geworden ist, und damit, ob eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte oder der ordentlichen Gerichte eröffnet ist, ist das Gesamtbild der vertraglichen Gestaltung und der tatsächlichen Handhabung entscheidend. Auch wenn der Dienstverpflichtete Ort, Zeit und Art der Tätigkeit weitgehend selbst bestimmen kann und nach dem Vertrag als Vergütung Provisionen für vermittelte Verträge zu leisten sind, kann die gelebte Vertragswirklichkeit (u.a. geschuldete Erreichbarkeit, Mitteilungspflicht über Abwesenheitszeiten, Wahrnehmung handelsvertreteruntypischer Aufgaben, fehlende Abrechnung über Provisionen und "Provisionsvorschüsse" durch Unternehmer während der gesamten Vertragslaufzeit, Provisionsrechnung ohne Ausweis der Mehrwertsteuer) gegen eine selbständige Tätigkeit und für eine wirtschaftliche Unselbständigkeit sprechen, mit der Folge, dass für Rechtsstreitigkeiten hieraus die Arbeitsgerichte zuständig sind.

OLG München, Beschluss vom 20.03.2014 - Aktenzeichen 7 W 315/14

Die Richter des 7. Senates des OLG München stellten fest, dass das Landgericht das Rechtsverhältnis der Parteien zutreffend als Arbeitsverhältnis eingeordnet haben. Der Beklagte sei nämlich aufgrund der tatsächlichen und praktischen Durchführung des zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrags nicht selbständiger Handelsvertreter, sondern Arbeitnehmer i.S.d. § 5 Abs. 1 ArbGG.

Haben die Parteien einen "Handelsvertretervertrag" geschlossen, so könne sich gleichwohl ergeben, dass der hierdurch zur Dienstleistung Verpflichtete nicht als selbständiger Handelsvertreter, sondern als unselbständiger Angestellter tätig geworden sei und dass Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis folglich in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen. Ob echte oder nur scheinbare Selbständigkeit vorliege, sei in einer Gesamtwürdigung aller Umstände (getroffene Vereinbarung und tatsächliche Handhabung) zu ermitteln. Auch wenn die einzelnen Regelungen in dem Vertrag für sich genommen in einem Handelsvertretervertrag zulässig und mit der Rechtstellung des Handelsvertreters vereinbar sein mögen, könne das nicht mehr gelten, wenn die Vertragswirklichkeit von einer selbständigen Handelsvertretertätigkeit zu weit abweiche (vgl. OLG Düsseldorf HVR Nr. 876). Entscheidend sei nämlich das Gesamtbild der vertraglichen Gestaltung und der tatsächlichen Handhabung.

Im vorliegenden Fall sprechen die überwiegenden Gründe gegen die Annahme einer selbständigen Tätigkeit des Beklagten. Der Senat verkannte nicht, dass die Vertragsgestaltung im Wesentlichen eine selbständige Tätigkeit des Beklagten als Handelsvertreter für die Klägerin regelte. So sehe der Vertrag vor, dass der Beklagte Ort, Zeit und Art und Weise seiner Tätigkeit selbst weitgehend regeln könne. Ebenso spreche die vertraglich ver-

einbarte Vergütung, d.h. Provision für vermittelte Verträge, und deren Höhe grundsätzlich für eine Handelsvertreterstätigkeit. Auch wenn in der Vertragspraxis der Beklagte wesentlich, d.h. überwiegend den Ort und die Zeit seines Tätigwerdens frei bestimmen konnte, die Parteien aus Kostengründen eine "freiberufliche" Tätigkeit des Beklagten anstrebten, sprechen die überwiegenden Gründe jedoch dafür, dass der Beklagte (weiterhin) als Arbeitnehmer für die Klägerin tätig geworden sei. So war der Beklagte auch weiterhin im Büro der Klägerin tätig, schuldete seine Erreichbarkeit und teilte seine Abwesenheitszeiten der Klägerin mit. Auch der Inhalt einer an den Beklagten gerichteten Email, in der von Seiten der Klägerin unter dem Betreff "Besetzung der Abteilung Transport - Logistik" die Nichtbesetzung "Eurer Abteilung" und gleichzeitige Abwesenheit des Klägers und eines weiteren Mitarbeiters beanstandet wurde, spreche für eine Einbindung des Beklagten in die Arbeitsorganisation der Klägerin.

Auch sei festzuhalten, dass der Beklagte nach Abschluss des Vertriebsvertrags im Kern die gleichen Tätigkeiten ausübte, wie vorher im Angestelltenverhältnis. Er war nämlich unstreitig auch weiterhin für die Klägerin im AK Transport tätig gewesen und erledigte Aufgaben für die Klägerin, die unzweifelhaft nicht von einer Handelsvertreterstätigkeit umfasst seien. Diese habe der Beklagte der Klägerin während der Vertragslaufzeit auch nie in Rechnung gestellt. Als besonders gewichtig erweise sich der Umstand, dass die Klägerin während des Vertrags die vertraglich geschuldeten vierteljährlichen Provisionsabrechnungen nicht vorgenommen habe. Die Abrechnung der Provisionsvorschüsse mit den "verdienten" Provisionen konnte der Senat erst aus einer Aufstellung - nach Ende des Vertrags - entnehmen. Die Klägerin habe auch erstmals nach Ende der Vertragsverhältnisse angeblich nicht ins Verdienen gebrachte Provisionsvorschüsse zurückgefordert. Hinzu komme, dass der Beklagte in seinen der Klägerin monatlich gestellten Rechnungen von "Vermittlungshonorar" spreche, ohne Mehrwertsteuer auszuweisen. Zudem enthalte der Vertrag auch keine expliziten Regelung zu den Rückforderungsmodalitäten bezüglich der nicht ins Verdienen gebrachten Provisionsvorschüsse. Diese Faktoren sprächen dafür, dass eine Vergütung der Tätigkeit des Beklagten für die Klägerin insgesamt ohne Abhängigkeit von den tatsächlich vermittelten Verträgen und erworbenen Provisionen hierfür geleistet worden sei. Dies stehe der Annahme einer wirtschaftlichen Selbständigkeit des Beklagten und eines Unternehmerrisikos entgegen.

Die Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände spreche vorliegend daher nicht für eine selbständige Tätigkeit des Beklagten als Handelsvertreter für die Klägerin, sondern wegen seiner wirtschaftlichen Unselbständigkeit für eine Arbeitnehmerstellung nach § 5 Abs. 1 S. 2 ArbGG. Damit habe das Erstgericht zu Recht den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das zuständige Arbeitsgericht verwiesen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgbh.de bestellt werden kann.